

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 157

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/55/607)]

55/150. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/101 vom 9. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹,

sowie nach Behandlung der Berichte, die der Vorsitzende der mit Resolution 53/98 vom 8. Dezember 1998 und Resolution 54/101 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses dem Ausschuss vorgelegt hat²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung¹;*

2. *fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern noch nicht geschehen, dem Generalsekretär im Einklang mit Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 ihre Anmerkungen vorzulegen, und bittet die Staaten außerdem, dem Generalsekretär bis zum 1. August 2001 ihre Anmerkungen zu den Berichten der mit den*

¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korrig. 1 und 2).*

² Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/55/SR.30), und Korrigendum.

³ A/55/298.

Resolutionen 53/98 und 54/101 eingesetzten Arbeitsgruppe² in schriftlicher Form vorzulegen;

3. *beschließt*, einen Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten weiter voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikeltentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁴ sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und ihrer Ergebnisse² ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten;

4. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im März 2002 für zwei Wochen zusammenentreten wird;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*84. Plenarsitzung
12. Dezember 2000*

⁴ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Teil 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.